

14.04.89

G - Fz - R

17 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Vorschriften über jodiertes Speisesalz

A. Zielsetzung

Zur Erleichterung und Verbesserung der Jodversorgung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland werden Beschränkungen, die für die Verwendung von jodiertem Speisesalz bisher gelten, weitgehend beseitigt.

B. Lösung

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung und der Diätverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Kosten. Ländern und Gemeinden können gewisse Mehrkosten entstehen. Die jährlichen Mehrkosten werden sich in Nordrhein-Westfalen in der Größenordnung von 100 000 bis 200 000 DM bewegen. In Rheinland-Pfalz werden sie mit etwa 50 000 DM veranschlagt. Durch die Aufhebung des Verbots der Verwendung

197/83

- 2 -

von jodiertem Speisesalz bei der Herstellung von Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs entstehen dem Lebensmittelhersteller keine zusätzlichen Belastungen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten. Andererseits kann die Aufhebung des Verbotes langfristig zur Verringerung der Ausgaben führen, die im Gesundheitswesen wegen der zu geringen Jodaufnahme bisher erforderlich waren.

14.04.89

G - Fz - R

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Vorschriften über jodiertes
Speisesalz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Sp 2/89

Bonn, den 14. April 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Vorschriften
über jodiertes Speisesalz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung
zur Änderung der Vorschriften
über jodiertes Speisesalz
Vom.....

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
verordnet

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c, des § 12
Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 sowie des §
19 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel-
und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S.
1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

auf Grund des § 18 Abs. 2 Satz 2 und des § 44 Nr. 2 des Lebens-
mittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie

auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfs-
gegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der
Finanzen:

Artikel 1
Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981
(BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch die Verordnung vom
2. März 1988 (BGBl. I S. 203), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

"5a. bei jodiertem Speisesalz durch die Angabe "jodiert"
oder "jodiertes Speisesalz"; bei damit hergestellten
Lebensmitteln durch die Angabe "mit jodiertem
Speisesalz,".

197/89

- 2 -

2. An Anlage 2 wird folgendes angefügt:

"Natriumjodat	-	} zur Herstellung	25 mg Jod auf 1 kg, ein-
Kaliumjodat	-		
		von jodiertem	schließlich des natür-
		Speisesalz	lichen Gehaltes"

Artikel 2

Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897) wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 5 a wird eingefügt:

"§ 5 a

Zusätzliche Vorschriften für jodiertes Speisesalz

(1) Wer jodiertes Speisesalz herstellen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung wird für eine bestimmte Betriebsstätte erteilt. Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und
2. der Betrieb mit den Einrichtungen ausgestattet ist, die zur sachgemäßen Herstellung von jodiertem Speisesalz, insbesondere zu richtiger Dosierung und gleichmäßiger Durchmischung, notwendig sind.

(2) Jodiertes Speisesalz darf gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Jodgehalt einschließlich des natürlichen Gehaltes weniger als 15 Milligramm je Kilogramm beträgt.

(3) Jodiertes Speisesalz darf in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur verbracht werden, wenn für die Sendung in dem für die zollrechtliche Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zur aktiven Veredelung, zur Umwandlung oder zur Verwendung maßgebenden Zeitpunkt eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 vorgelegt wird. Als Sendung gilt die Warenmenge, auf die sich die amtliche Bescheinigung bezieht. Die Bescheinigung muß in dreifacher Ausfertigung von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellt und in deutscher Sprache abgefaßt sein; die Urschrift wie auch die Mehrausfertigungen sind als solche zu kennzeichnen. Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung ist von der Zolldienststelle auf Kosten des Verfügungsberechtigten der für den Ort der Zollabfertigung zuständigen Stelle der amtlichen Lebensmittelüberwachung zuzuleiten."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. a) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nitritpökelsalz oder

b) entgegen § 5 a Abs. 1 Satz 1 jodiertes Speisesalz ohne Genehmigung herstellt."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 dort bezeichnete Stoffe,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 dort bezeichnete Lebensmittel oder

3. entgegen § 5a Abs. 2 jodiertes Speisesalz in den Verkehr bringt."

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Nitritpökelsalz oder

2. entgegen § 5 a Abs. 3 Satz 1 jodiertes Speisesalz

ohne die vorgeschriebene Bescheinigung in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt."

3. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

"Anlage 5
(zu § 5 a Abs. 3)

Amtliche Bescheinigung für das Verbringen von
jodiertem Speisesalz in die Bundesrepublik Deutschland

Herkunftsland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Ware

Anzahl der Packstücke der Sendung:
Menge der Ware nach Gewicht:
Kennzeichnung der Sendung:

II. Herkunft der Ware:

Name und Anschrift des Herstellungsbetriebes:
Name und Anschrift des Absenders:

III. Bestimmung der Ware:

Name und Anschrift des Empfängers:
Die Ware wird versandt von
(Versandort)
nach
(Bestimmungsort)

IV. Bescheinigung

Die unterzeichnende Behörde bescheinigt, daß das
vorstehend bezeichnete jodierte Speisesalz unter
Verwendung von Kalium- bzw. Natriumjodat hergestellt
wurde und mindestens 15 Milligramm, höchstens jedoch 25
Milligramm Jod pro Kilogramm jodiertes Speisesalz,
einschließlich eines natürlichen Jodgehalts, enthält.

.....
(Ort und Datum) (Dienstsiegel) (zuständige Behörde)"

Artikel 3

Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.
August 1988 (BGBl. I S. 1713) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte "und jodiertem Speisesalz" gestrichen.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

"dies gilt nicht für die Verwendung von jodiertem Speisesalz."

4. § 9 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als Kochsalzersatz werden die in der Anlage 3 aufgeführten Zusatzstoffe zugelassen. Der Gehalt an Adipinsäure und Adipaten, berechnet als Adipinsäure, darf 60 Gramm in einem Kilogramm Kochsalzersatz nicht überschreiten. Kochsalzersatz darf, auch in jodierter Form, zur Herstellung diätetischer Lebensmittel, die für Natriumempfindliche bestimmt sind, verwendet werden."

5. § 10 wird gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "jodiertes Speisesalz," durch die Worte "jodierten Kochsalzersatz, andere" ersetzt;

b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.
8. In § 18 Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

"Bei diätetischen Lebensmitteln sind ferner folgende Angaben anzubringen:".

9. § 23 Abs. 4 wird gestrichen.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte "jodiertes Speisesalz oder" durch die Worte "jodierten Kochsalzersatz, andere" ersetzt;
- b) in Absatz 3 werden das Komma nach der Angabe "§ 8 Abs. 2" durch das Wort "oder" ersetzt und die Worte "oder § 10 Abs. 2" gestrichen;
- c) Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe c wird gestrichen;
- d) in Absatz 7 Nr. 2 Buchstabe e werden die Worte "oder Abs. 4" gestrichen.

11. In Anlage 2 Liste A wird nach Nummer 3.7 folgende Nummer eingefügt:

"3.8 Kaliumjodat	für jodierten Kochsalzersatz	höchstens 25 Milligramm Jod pro Kilo- gramm jodierter Kochsalzersatz	mindestens 15 Milligramm Jod pro Kilo- gramm jodierte Kochsalzersatz
------------------	---------------------------------	--	--

12. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "Speisesalz, von" durch die Worte "Kochsalzersatz, von anderen" ersetzt;
- b) in Abschnitt IV Buchstabe a werden die Worte "das/der vorstehend bezeichnete jodierte

Speisesalz/Kochsalzersatz^{*}" durch die Worte "der vorstehend bezeichnete Kochsalzersatz" ersetzt.

13. Anlage 5 wird gestrichen.

Artikel 4
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Lebensmittel, die den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Juni 1991 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

Begründung

In der Bundesrepublik Deutschland herrscht eine Struma-Endemie, die auf eine zu geringe Jodaufnahme zurückzuführen ist. Davon sind mehr als 10 Prozent der Bevölkerung betroffen. Darüber hinaus leiden weite Teile der Bevölkerung an einem latenten Jodmangel, der jederzeit auch zu anderen Schilddrüsenerkrankungen führen kann. Die Sicherstellung einer ausreichenden alimentären Jodzufuhr ist deshalb aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes als präventiv-medizinische Maßnahme geboten.

Die Vorschriften über jodiertes Speisesalz und damit hergestellte Lebensmittel sind aus diesem Grunde schon mehrfach geändert worden. Die jeweiligen Änderungen sollten es ermöglichen, den Jodbedarf erforderlichenfalls durch die Verwendung von jodiertem Speisesalz im Haushalt zu decken. Zur gewerblichen Herstellung von Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs ist die Verwendung von jodiertem Speisesalz bisher nicht zugelassen. Gewerblich darf es nur zur Herstellung diätetischer Lebensmittel verwendet werden.

Neuere wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, daß die Verwendung von jodiertem Speisesalz im Haushalt allein zum Ausgleich eines bestehenden Jodmangels nicht ausreicht. Zur Erleichterung und Verbesserung der Jodversorgung werden die Beschränkungen, die für die Verwendung von jodiertem Speisesalz bisher gelten, deshalb nunmehr weitgehend beseitigt. Jodiertes Speisesalz darf künftig auch für die Herstellung von Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs, d.h. sowohl bei der industriellen Herstellung von Lebensmitteln als auch bei der Herstellung von Mahlzeiten in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, verwendet werden. Die bisherigen Vorschriften werden aufgehoben bzw. aus der Diätverordnung herausgelöst und in die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung sowie die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung eingefügt.

Dem Bund entstehen durch die Neuregelung keine Kosten. Ländern und Gemeinden können gewisse Mehrkosten entstehen. Die jährlichen Mehrkosten werden sich in Nordrhein-Westfalen in der Größenordnung von 100.000 bis 200.000 DM bewegen. In Rheinland-Pfalz werden sie mit etwa 50.000 DM veranschlagt. Durch die Aufhebung des Verbots der Verwendung von jodiertem Speisesalz bei der Herstellung von Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs entstehen den Lebensmittelherstellern keine zusätzlichen Belastungen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten. Andererseits kann die Aufhebung des Verbotes langfristig zur Verringerung der Ausgaben führen, die im Gesundheitswesen wegen der zu geringen Jodaufnahme bisher erforderlich waren.

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Bei jodiertem Speisesalz ist ebenso wie bisher in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung auf die Jodierung hinzuweisen. Lebensmittel, die mit jodiertem Speisesalz hergestellt wurden, sind entsprechend kenntlich zu machen.

Die Vorschriften über die Kenntlichmachung gründen sich auf die Ermächtigung des § 16 Abs. 1 Satz 2 LMBG.

Zu Nummer 2:

Als Zusatzstoffe werden ebenso wie bisher Natrium- und Kaliumjodat zugelassen. Sie dürfen ausschließlich zur Herstellung von jodiertem Speisesalz verwendet werden. Andere Lebensmittel dürfen nur durch die Verwendung von jodiertem Speisesalz jodiert werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung); der direkte Zusatz von Natrium- und Kaliumjodat ist bei ihnen ebenso wie bisher unzulässig (§ 11 LMBG).

Die Zulassung beruht auf der Ermächtigung des § 12 Abs. 1 Nr. 1, die Festsetzung der Höchstmenge auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 LMBG. Die erforderliche Mindestmenge ergibt sich künftig aus dem neuen § 5a Abs. 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung.

Artikel 2

Zu den Nummern 1 und 3:

Die bisher in der Diätverordnung enthaltenen Vorschriften über die Herstellungsgenehmigung und die Einfuhrbescheinigung für jodiertes Speisesalz werden in die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung eingefügt. Dabei entfällt die Vorschrift über die Rücknahme der Genehmigung, weil diese Frage jetzt gesetzlich geregelt ist (§§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Beibehaltung der übrigen Vorschriften ist erforderlich, da der richtigen Dosierung und Vermischung bei jodiertem Speisesalz aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Verbraucher besondere Bedeutung zukommt.

Die Vorschriften über die Herstellungsgenehmigung beruhen auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c, die Vorschriften über die Einfuhrbescheinigung auf § 49 Abs. 1 Satz 1 LMBG. Die Mindestmengenregelung des § 5a Abs. 2 gründet sich auf die Ermächtigung des § 19 Nr. 4 Buchstabe b LMBG.

Zu Nummer 2:

Ergänzung und redaktionelle Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Artikel 3:

Die neuen Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung für jodiertes Speisesalz machen eine Änderung und Neugliederung der

einschlägigen Vorschriften der Diätverordnung erforderlich. Jodierter Kochsalzersatz bleibt diätetisches Lebensmittel. Jodiertes Speisesalz hingegen ist kein diätetisches Lebensmittel mehr; es darf nunmehr auch zur Herstellung von Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs verwendet werden (Artikel 1 Nr. 2 dieser Änderungsverordnung).

Zu Nummer 1:

Für jodiertes Speisesalz und damit hergestellte Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs gelten künftig die Werbebeschränkungen, denen die gesundheitsbezogene Werbung für Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs unterliegt. Dies macht die Streichung des bisherigen § 3 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich. Die bisher dort ausdrücklich vorgesehene Aussage "geeignet zur Verhütung und Behandlung von Jodmangel" ist nach dem Fortfall dieser Vorschrift nicht mehr zulässig. Sie fällt nunmehr unter das Werbeverbot des § 18 Abs. 1 Nr. 1 LMBG, weil sie sich auf die Verhütung bzw. Beseitigung einer Krankheit bezieht. Sonstige Hinweise wie "zur Verbesserung der Jodversorgung" usw. fallen nicht unter die gesetzlichen Werbebeschränkungen. Eine ausreichende Information des Verbrauchers ist hiernach auch in Zukunft möglich.

Zu Nummer 3:

Der an § 5 Abs. 1 angefügte Halbsatz ermöglicht, daß jodiertes Speisesalz auch bei der Herstellung diätetischer Lebensmittel weiterhin verwendet werden darf. Diese Regelung ist erforderlich, weil eine solche Verwendung anderenfalls unter das Verbot des § 5 Abs. 1 Satz 2 Diätverordnung fallen würde. Die bloße Verwendung von jodiertem Speisesalz hat jedoch nicht mehr zur Folge, daß das betreffende Lebensmittel als diätetisches Erzeugnis einzustufen ist.

Zu den Nummern 4 und 11:

§ 9 Abs. 1 wird redaktionell neu gefaßt. Gemäß Satz 3 darf jodierter Kochsalzersatz ebenso wie bisher zur Herstellung von diätetischen Lebensmitteln für Natriumempfindliche verwendet werden. Die Höchst- und Mindestmengen an Jod, die jodierter Kochsalzersatz enthalten darf bzw. muß, ergeben sich nunmehr aus Anlage 2 Liste A Diätverordnung.

Zu den Nummern 2, 5, 6, 8, 9, 10 und 12:

Sonstige Streichungen und redaktionelle Anpassungen, die wegen der Änderung der Vorschriften über jodiertes Speisesalz und jodierten Kochsalzersatz notwendig sind. Der bisherige § 11 Abs. 3 Diätverordnung ist durch die §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes entbehrlich geworden.

Zu den Nummern 7 und 13:

§ 14 Abs. 3 wird aufgehoben. Die in Anlage 5 aufgeführten Untersuchungsmethoden werden gestrichen, da sie überholt sind und in die Amtliche Sammlung nach § 35 LMBG verbesserte, dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechende Methoden aufgenommen wurden. Es ist davon auszugehen, daß diese Methoden bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen in § 14 Diätverordnung angewandt werden, so daß es nicht erforderlich erscheint, die Anwendung der Methoden der Amtlichen Sammlung verbindlich vorzuschreiben.

Die einzelnen Änderungen der Diätverordnung gründen sich auf folgende gesetzliche Ermächtigungen:

- Nr. 1: § 18 Abs. 2 Satz 2 LMBG
- Nr. 2: § 19 Nr. 2 Buchstabe a LMBG
- Nr. 3: § 12 Abs. 1 Nr. 1 LMBG

- Nr. 4: § 12 Abs. 1 Nr. 1,
Abs. 2 Nr. 1 LMBG
- Nr. 5: § 12 Abs. 1 Nr. 1 LMBG und
§ 19 Nr. 4 Buchstabe b LMBG
- Nr. 6: § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c LMBG
- Nr. 7: § 44 Nr. 2 LMBG
- Nr. 8: § 16 Abs. 1 Satz 2 LMBG
- Nr. 9: § 19 Nr. 1 LMBG
- Nr. 11: § 12 Abs. 1 Nr. 1,
Abs. 2 Nr. 1 und
§ 19 Nr. 4 Buchstabe b LMBG
- Nr. 12: § 49 Abs. 1 Stz 1 LMBG

Artikel 4:

Übliche Berlin-Klausel

Artikel 5:

Regelt das Inkrafttreten und sieht eine Übergangsregelung vor.

02.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Vorschriften über jodiertes Speisesalz

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.